

JWB Pensionierte

STATUTEN

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung „IWB Pensionierte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Die Adresse des Vereins ist beim Präsidenten / bei der Präsidentin.

2. Zweck

- 2.1. Die Aufgabe des Vereins ist die Verbindung unter den Ehemaligen der IWB aufrecht zu erhalten und die Geselligkeit zu pflegen.
- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede pensionierte Person der IWB werden.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und mit der Entrichtung des Jahresbeitrages.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlich eingereichte Austritterklärung auf Jahresende oder durch Ausschluss durch den Vorstand, z.B. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.4. Der Austritt während des Jahres befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.

4. Finanzielles

- 4.1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden, Zuwendungen
- 4.2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- 5.2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Spesen und Barauslagen.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 6.2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 6.3. Die Einladung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- 6.4. Es wird ein Protokoll geführt.

7. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 7.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- 7.2. Abnahme des Jahresberichtes,
- 7.3. Genehmigung der Jahresrechnung,
- 7.4. Festlegen des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- 7.5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- 7.6. Beschlussfassung zu den traktandierten Anträgen, es gilt das einfache Mehr.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

9. Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch.
- 9.2. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 9.3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

10. Statutenänderung

- 10.1. Für die Abänderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, wobei mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein muss.
- 10.2. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Abänderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung publiziert worden sind.

11. Auflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.
- 11.2. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die die üblichen Fristen und Formalien berücksichtigt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3. Der Auflösungsbeschluss muss in beiden Fällen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder befürwortet werden.
- 11.4. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Die Statuten sind als Entwurf vom Vorstand am 3. Februar 2014 gutgeheissen worden.
- 12.2. Sie wurden am 3. April 2014 an der Mitgliederversammlung genehmigt.